

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Stephan Thomae, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/10235 –**

Rückkehrförderung und erneute Einreise

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundesregierung versucht Personen mit geringen Bleibeperspektiven mit finanziellen Anreizen zu einer Ausreise zu motivieren. Nach einem Bericht des „Hamburger Abendblatts“ sind im Jahr 2018 alleine in Hamburg 62 Personen trotz einer Unterstützung durch Rückkehrförderprogramme erneut von den Behörden registriert worden (vgl. www.abendblatt.de/hamburg/article216623007/Auslaender-erhalten-Geld-fuer-Ausreise-und-kommen-wieder.html, zuletzt abgerufen am 23. April 2019).

1. Wie viele Personen wurden seit 2014 im Rahmen der Rückkehrförderprogramme für abgelehnte Asylbewerber gefördert (bitte nach Jahren, Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeiten, Zielland, in das die Rückkehr erfolgt, Art der Förderung, Höhe der Förderung aufschlüsseln)?

Im Zeitraum 1. Januar 2014 bis zum 30. April 2019 sind insgesamt 102 761 abgelehnte Asylbewerber über das Programm REAG/GARP gefördert worden. Eine detaillierte Aufschlüsselung hinsichtlich der in der Frage angeführten Parameter ist den nachstehenden Tabellen zu entnehmen:

Tabelle 1: Abgelehnte Asylbewerber mit REAG/GARP-Förderung
Aufstellung nach Jahr, Geschlecht und Alter

Jahr	Personen	Geschlecht		Altersstufen					
		W	M	0-12	13-18	19-30	31-45	46-60	über 60
2014	9.268	4.166	5.102	3.087	922	2.248	2.066	814	131
2015	23.155	9.162	13.993	6.559	2.195	7.588	5.050	1.557	206
2016	32.795	14.511	18.284	10.826	3.204	8.632	7.428	2.370	335
2017	22.254	9.146	13.108	6.936	1.775	5.911	5.437	1.823	372
2018*	12.084	4.834	7.250	3.442	858	3.100	3.205	1.138	341
2019* Jan. - Apr.	3.205	1.223	1.982	841	199	836	918	338	73
Gesamt	102.761	43.042	59.719	31.691	9.153	28.315	24.104	8.040	1.458

*vorläufige Zahlen

Tabelle 2: Abgelehnte Asylbewerber mit REAG/GARP-Förderung
Aufstellung nach Staatsangehörigkeit unabhängig vom Zielland

Die Auswertung ist für eine übersichtliche Darstellung auf die TOP 20 Staatsangehörigkeiten beschränkt. Mehrfachstaatsangehörigkeiten werden nicht erfasst.

Staatsangehörigkeit	2014	2015	2016	2017	2018*	2019* Jan. - Apr.	Gesamt
Albanien	821	7.983	13.687	6.236	1.345	284	30.356
Serbien	3.198	4.499	4.934	2.654	1.088	263	16.636
Kosovo (UNSC Resolution 1244)	223	5.760	4.492	1.327	426	74	12.302
Nordmazedonien	1.638	1.963	3.406	2.385	1.055	299	10.746
Russische Föderation	1.250	404	405	979	1.039	206	4.283
Bosnien und Herzegowina	983	1.204	1.111	690	167	42	4.197
Irak	102	78	668	1.520	955	351	3.674
Georgien	250	226	389	736	878	238	2.717
Montenegro	118	395	1.500	406	172	8	2.599
Ukraine	11	38	569	1.000	634	137	2.389
Moldau, Republik	2	4	316	355	668	270	1.615
Afghanistan	35	27	306	677	280	73	1.398
Armenien	39	53	88	408	549	173	1.310
Aserbaidshan	40	39	77	431	481	113	1.181
Iran, Islamische Republik	76	59	215	486	224	109	1.169
Indien	64	41	86	219	303	88	801
Pakistan	39	48	44	245	249	95	720
Libanon	30	16	97	231	223	21	618
China, Volksrepublik	116	101	80	112	137	40	586
Türkei	26	17	21	99	163	33	359
Gesamt (alle Staatsangehörigkeiten)	9.268	23.155	32.795	22.254	12.084	3.205	102.761

*vorläufige Zahlen

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Tabelle 3: Abgelehnte Asylbewerber mit REAG/GARP-Förderung
Aufstellung nach Zielland unabhängig von der Staatsangehörigkeit

Die Aufstellung ist für eine übersichtliche Darstellung auf die TOP 20 Zielländer beschränkt.

Zielland	2014	2015	2016	2017	2018*	2019* Jan. - Apr.	Gesamt
Albanien	797	7.921	13.638	6.224	1.343	284	30.207
Serbien	3.184	4.476	4.902	2.644	1.086	262	16.554
Kosovo (UNSC Resolution 1244)	243	5.827	4.535	1.331	429	74	12.439
Nordmazedonien	1.641	1.958	3.404	2.378	1.055	301	10.737
Russische Föderation	1.250	404	405	969	1.036	206	4.270
Bosnien und Herzegowina	987	1.207	1.109	701	168	42	4.214
Irak	102	78	666	1.517	958	351	3.672
Georgien	250	226	390	741	882	238	2.727
Montenegro	119	403	1.533	416	173	8	2.652
Ukraine	11	38	569	1.006	629	136	2.389
Moldau, Republik	2	4	316	356	668	271	1.617
Afghanistan	35	26	306	671	279	73	1.390
Armenien	38	52	87	403	554	171	1.305
Aserbaidshan	40	39	77	431	477	109	1.173
Iran, Islamische Republik	76	59	216	482	224	108	1.165
Indien	64	41	86	218	303	88	800
Pakistan	39	48	44	244	246	95	716
Libanon	31	19	106	243	250	25	674
China, Volksrepublik	116	101	80	111	137	40	585
Türkei	26	17	19	99	162	31	354
Gesamt (alle Zielländer)	9.268	23.155	32.795	22.254	12.084	3.205	102.761

*vorläufige Zahlen

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Tabelle 4: Art und Höhe der Förderung 1. Januar 2014 bis 30. April 2019 im Rahmen der Programme REAG/GARP

Zeitraum	Art und Höhe der Förderung bzw. Änderungen im zeitlichen Verlauf
01.01.2014 bis 31.08.2014	• Übernahme der Beförderungskosten (Flugzeug, Bus, Bahn) • alternativ Benzinkosten i. H. v. 250 Euro • Reisebeihilfe i. H. v. 200 Euro pro Person ab zwölf Jahren, 100 Euro pro Kind unter zwölf Jahren • <u>Keine</u> Reisebeihilfe für Staatsangehörige der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Montenegro, Serbien, Bosnien und Herzegowina, Albanien, Republik Moldau (ab 28. April) • Starthilfe i. H. v. 300 Euro pro Person ab zwölf Jahren, 150 Euro pro Kind unter zwölf Jahren für Staatsangehörige folgender Staaten: Ägypten, Algerien, Äthiopien, Bangladesch, Côte d'Ivoire, China, Eritrea, Guinea, Ghana, Indien, Jordanien, Libanon, Marokko, Nigeria, Pakistan, Sierra Leone, Somalia, Syrien und Vietnam • Starthilfe i. H. v. 400 Euro pro Person ab zwölf Jahren, 200 Euro pro Kind unter zwölf Jahren für Staatsangehörige folgender Staaten: Armenien, Aserbaidschan, Bosnien und Herzegowina*, Georgien, Iran, Kosovo (außer Angehörige der Minderheiten der Serben und Roma), ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien*, Montenegro*, Russische Föderation, Serbien*, Türkei und Ukraine (* sofern vor der Visaliberalisierung eingereist) • Starthilfe i. H. v. 750 Euro pro Person ab zwölf Jahren, 375 Euro pro Kind unter zwölf Jahren für Staatsangehörige folgender Staaten: • Afghanistan, Irak und Kosovo (nur Angehörige der Minderheiten der Serben und Roma)
ab 01.09.2014	• Änderung Starthilfe: Maximalbetrag für Familien bei Vorliegen eines unanfechtbaren Dublin-Bescheids (je nach Staatsangehörigkeit: 900 Euro, 1.200 Euro, 2.250 Euro, Kinder unter zwölf Jahren 50%)

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

ab 01.01.2015	• Weiterhin Übernahme der Beförderungskosten inkl. Reisebeihilfe (unveränderte Bedingungen zum Vorjahr 2014) • Keine Reisebeihilfe für Staatsangehörige aus dem Kosovo, die nach dem 31. Dezember 2014 eingereist sind • Starthilfe (300/150 Euro) für Staatsangehörige folgender Staaten (maximal 900 Euro pro Familie bei Vorliegen eines unanfechtbaren Dublin-Bescheids): Ägypten, Algerien, Äthiopien Bangladesch, Côte d’Ivoire, China, Eritrea, Guinea, Ghana, Indien, Jordanien, Libanon, Marokko, Nigeria, Pakistan, Sierra Leone, Somalia, Syrien und Vietnam • Starthilfe (400 Euro pro Person über zwölf Jahren, 200 Euro pro Kind unter zwölf Jahren) für Staatsangehörige folgender Staaten (maximal 1.200 Euro pro Familie bei Vorliegen eines unanfechtbaren Dublin-Bescheides): Armenien, Aserbaidshan, Bosnien und Herzegowina*, Georgien, Iran, Kosovo (außer Angehörige der Minderheiten der Serben und Roma)*, Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien*, Montenegro*, Russische Föderation, Serbien*, Türkei und Ukraine * bei Einreise vor Visaliberalisierung • Keine Starthilfe bei Einreise nach Visaliberalisierung • Starthilfe (750 Euro pro Person über zwölf Jahren, 375 Euro pro Kind über zwölf Jahren) für Staatsangehörige folgender Staaten (max. 2.250 Euro pro Familie bei Vorliegen eines unanfechtbaren Dublin-Bescheids): Afghanistan, Irak, Kosovo (für Angehörige der Minderheiten der Serben und Roma soweit vor dem 1. Januar 2015 eingereist)
----------------------	---

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

ab 01.01.2016	- Keine Reisebeihilfe für Staatsangehörige europäischer Drittstaaten bei Einreise nach Visaliberalisierung (z. B. ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro, Republik Serbien, Bosnien und Herzegowina, Republik Albanien, Republik Moldau sowie Kosovo (Resolution 1244/99 des UN-Sicherheitsrates). - Starthilfe Gruppe 1 (500 Euro pro Person über zwölf Jahren, 250 Euro pro Kind unter zwölf Jahren) für Staatsangehörige folgender Staaten: <u>Gruppe 1:</u> Äthiopien, Afghanistan, Eritrea, Ghana, Irak, Iran, Nigeria, Pakistan - Starthilfe <u>Gruppe 2</u> (300 Euro pro Person über zwölf Jahren, 150 Euro pro Kind unter zwölf Jahren) für Staatsangehörige folgender Staaten: <u>Gruppe 2:</u> Ägypten, Algerien, Armenien, Aserbaidshan, Bangladesch, Benin, Burkina Faso, China, Côte d'Ivoire, Gambia, Georgien, Guinea, Guinea-Bissau, Indien, Kamerun, Kenia, Libanon, Libyen, Mali, Marokko, Niger, Palästinensische Autonomiegebiete, Russ. Föderation, Senegal, Sierra Leone, Somalia, Sudan, Syrien, Türkei, Tunesien, Ukraine, Vietnam - Die maximale Förderhöhe bei Vorliegen einer unanfechtbaren Entscheidung gemäß § 27a AsylVfG (bzw. ab 6. August 2016: § 29 Absatz 1 Nummer 1a AsylG), sog. Dublin-Fall zum Zeitpunkt der REAG/GARP-Antragstellung für Gruppe 1 – 1.500,00 Euro, für Gruppe 2 – 900,00 Euro.“
01.01.2017 bis 31.07.2017	- Grundlegende Förderbeträge unverändert - Übernahme von Beförderungskosten inkl. einer Reisebeihilfe) - Keine Reisebeihilfe bei visumsfreier Einreise (europäische Drittländer) - Starthilfe <u>Gruppe 1:</u> 500 Euro pro Person über zwölf Jahren, 250 Euro pro Kind unter zwölf Jahren für Staatsangehörige folgender Staaten: <u>Gruppe 1:</u> Äthiopien, Afghanistan, Eritrea, Gambia, Ghana, Irak, Iran, Nigeria, Pakistan - Starthilfe <u>Gruppe 2:</u> 300 Euro pro Person über zwölf Jahren, 150 Euro pro Kind unter zwölf Jahren für Staatsangehörige folgender Staaten: <u>Gruppe 2:</u> Ägypten, Algerien, Armenien, Aserbaidshan, Bangladesch, Benin, Burkina Faso, China, Côte d'Ivoire, DR Kongo, , Georgien, Guinea, Guinea-Bissau, Indien, Kamerun, Kenia, Libanon, Libyen, Mali, Marokko, Mongolei, Niger, Palästinensische Autonomiegebiete, Russ. Föderation, Senegal, Sierra Leone, Somalia, Sri Lanka, Sudan, Syrien, Tadschikistan, Togo, Türkei, Tunesien, Ukraine, Vietnam - Unverändert: Die maximale Förderhöhe bei Vorliegen einer unanfechtbaren Entscheidung gemäß § 29 Absatz 1 Nummer 1 AsylG, sog. Dublin-Fall zum Zeitpunkt der REAG/GARP-Antragstellung für: - Gruppe 1 - 1.500,00 Euro, - Gruppe 2 - 900,00 Euro

ab 01.07.2017 bis 31.12.2017	Keine Reisebeihilfe für Staatsangehörige aus europäischen Drittstaaten, die visumsfrei nach Deutschland einreisen können (z. B. ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, jetzt Nordmazedonien, Montenegro, Republik Serbien, Bosnien und Herzegowina, Republik Albanien, Republik Moldau, Kosovo (Resolution 1244/99 des UN-Sicherheitsrates), Georgien bei Einreise nach dem 27. März 2017 sowie Ukraine bei Einreise nach dem 10. Juni 2017). Hier werden nur Reisekosten gewährt. - Starthilfe <u>Gruppe 2</u>: 300 Euro pro Person über zwölf Jahren, 150 Euro pro Kind unter zwölf Jahren für Staatsangehörige folgender Staaten: Ägypten, Algerien, Armenien, Aserbaidshan, Bangladesch, Benin, Burkina Faso, China, Côte d'Ivoire, DR Kongo, Georgien (nur bei Einreise nach Deutschland vor dem 28. März 2017), Guinea, Guinea-Bissau, Indien, Kamerun, Kenia, Libanon, Libyen, Mali, Marokko, Mongolei, Niger, Palästinensische Autonomiegebiete, Russ. Föderation, Senegal, Sierra Leone, Somalia, Sri Lanka, Sudan, Syrien, Tadschikistan, Togo, Türkei, Tunesien, Ukraine (nur bei Einreise nach Deutschland vor dem 11. Juni 2017), Vietnam. Georgische und ukrainische Staatsangehörige erhalten keine Starthilfe, wenn sie nach der Visaliberalisierung nach Deutschland eingereist sind. - Unverändert: Die maximale Förderhöhe bei Vorliegen einer unanfechtbaren Entscheidung gemäß § 29 Absatz 1 Nummer 1 AsylG, sog. Dublin-Fall zum Zeitpunkt der REAG/GARP-Antragstellung, für: - Gruppe 1 - 1.500,00 Euro, - Gruppe 2 - 900,00 Euro.
2018	Keine Veränderungen der Förderbedingungen von REAG/GARP (zu Stand 1. Juli 2017).
2019	Aktuelle Informationen zur Förderung im Rahmen der Programme REAG/GARP für 2019 sind auf der Website www.ReturningfromGermany.de abrufbar.

2. Welche Summe wurde für die Rückkehrförderprogramme seit 2017 aufgewendet?

Für die Programme wurden folgende Summe aufgewendet:

Programm	REAG/GARP	StarthilfePlus
2017	13.226.902,50 Euro	18.494.354,79 Euro
2018	9.441.323,30 Euro*	19.755.821,83 Euro*

* vorläufige Zahlen – Verwendungsnachweis liegt noch nicht vor

3. Welche Mittel wurden seit 2017 nach Kenntnis der Bundesregierung für Rückkehrprogramme im Haushalt eingeplant (bitte nach Jahren und Programm aufschlüsseln)?

Die Finanzierung der Programme zur Förderung der freiwilligen Ausreise erfolgt aus Titel 0603 685 19:

- Zuschuss für Programme zur Förderung der freiwilligen Ausreise.
- Aus diesem Titel werden alle Maßnahmen und Aktivitäten im Zusammenhang mit der freiwilligen Rückkehr finanziert.

Für die Jahre 2017 bis 2019 galten im oben genannten Titel die folgenden Ansätze:

2017: 63 890 TEuro

2018: 83 709 TEuro

2019: 64 480 TEuro

Für Maßnahmen der freiwilligen Rückkehr wurden bereitgestellt:

Programm	REAG/GARP	StarthilfePlus
2017	19.800 TEuro	39.000 TEuro
2018	21.859 TEuro	45.966 TEuro
2019	22.020 TEuro	23.255 TEuro

4. Wie viele der in der Antwort zu Frage 3 genannten Mittel wurden tatsächlich abgerufen?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

5. Wie bewertet die Bundesregierung die in der Antwort zu den Fragen 3 und 4 genannten Zahlen?

6. Hält die Bundesregierung die bereitgestellten Mittel für ausreichend?

Die Fragen 5 und 6 werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung hält die Förderung der freiwilligen Rückkehr und Reintegration für vollziehbar ausreisepflichtige Personen im beschriebenen Umfang für die notwendige und vorrangige Alternative im Verhältnis zur zwangsweisen Rückführung. Das Angebot der freiwilligen Rückkehr lässt sich nicht aufdrängen. Es hat dennoch zur Ausreise von Personen geführt, die hier kein Aufenthaltsrecht hatten und in dieser Zahl auch nicht hätten zurückgeführt werden können. Daher werden die Komponenten der freiwilligen Rückkehr und Reintegration in Zusammenarbeit mit den Ländern regelmäßig an die Bedürfnisse der Rückkehrer angepasst, um eine freiwillige Ausreise und Reintegration zu erreichen.

7. Plant die Bundesregierung, die Mittel für Rückkehrprogramme aufzustocken?

a) Falls ja, ab wann, und in welcher Höhe?

b) Falls nein, warum nicht?

Die Bundesregierung plant den Ansatz der Haushaltsmittel für die Rückkehrprogramme REAG/GARP in den kommenden Jahren in nahezu gleicher Höhe.

8. Wie viele Personen, die durch Rückkehrprojekte oder Rückkehrförderprogramme unterstützt wurden, sind nach Kenntnis der Bundesregierung auch tatsächlich ausgereist?

Nach Kenntnis der Bundesregierung sind im Zeitraum 1. Januar 2014 bis zum 30. April 2019 insgesamt 153 035 Personen gefördert über REAG/GARP auch tatsächlich ausgereist.

REAG/GARP**ausgereiste Personen 1. Januar 2014 bis 30. April 2019**

Jahr	Personen
2014	13.574
2015	35.514
2016	54.006
2017	29.522
2018*	15.962
2019* Jan-Apr	4.457
Gesamt	153.035

*vorläufige Zahlen

Der Unterschied in der Zahl der geförderten Ausreisen in dieser Antwort und der Antwort zu Frage 1 ergibt sich aus dem Umstand, dass sich die Zahl der geförderten Ausreisen in der Antwort zu Frage 1 (Tabelle 1) ausschließlich auf den Personenkreis der abgelehnten Asylbewerber bezieht. Das REAG/GARP-Programm umfasst die Förderung weiterer anspruchsberechtigter Personenkreise (s. geförderte Ausreisen aller REAG/GARP-berechtigter Personen).

9. Inwiefern wird im Rahmen der Rückkehrförderprogramme nach Kenntnis der Bundesregierung kontrolliert, dass eine Ausreise tatsächlich stattgefunden hat?

In jedem Einzelfall wird geprüft, ob die Reisemittel in Anspruch genommen wurden. So erfolgt die Auszahlung von Starthilfe-Geldern durch den beauftragten Dienstleister u. a. direkt am Abfluggate nur gegen Quittung. Die mit der Abrechnung beauftragte Organisation erhält die Nachweise der Auszahlung und ggf. auch die Rückmeldung, falls Personen zur Ausreise nicht erschienen sind.

10. Inwiefern wird im Rahmen der Rückführungsprogramme nach Kenntnis der Bundesregierung sichergestellt, dass eine erneute Einreise nicht wieder stattfindet?

Nach den Regelungen des Bund-Länder-Förderprogramms sind im Falle der Wiedereinreise die erhaltenen Leistungen zurückzuzahlen. Grundsätzlich können Personen nur einmalig eine solche Rückkehrförderung in Anspruch nehmen, sodass hier keine Anreize für eine Wiedereinreise geboten werden.

Auch wird durch stetigen Ausbau der Reintegrationsangebote in den Herkunftsländern dafür Sorge getragen, dass sich Rückkehrer dort nachhaltig reintegrieren können und nicht wieder einreisen.

11. Welche anderen neben den in der Antwort zu Frage 10 genannten Maßnahmen hat die Bundesregierung bislang ergriffen, um sicherzustellen, dass eine erneute Einreise nicht wieder stattfindet?
12. Hält die Bundesregierung die derzeitige gesetzliche Ausgestaltung für ausreichend, um das Ziel zu erreichen, erneute Einreisen zu verhindern?

Die Fragen 11 und 12 werden gemeinsam beantwortet.

Durch einen Ausbau der berufsvorbereitenden Maßnahmen für Rückkehrwillige bereits in Deutschland und entsprechenden Reintegrationsmaßnahmen in den Herkunftsländern wird dafür gesorgt, dass sich Rückkehrer nachhaltig reintegrieren können und nicht wieder einreisen. In diesem Kontext wird auch auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/9207 verwiesen.

13. Wie viele im Rahmen eines Rückkehrförderprogramms geförderte Personen sind nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2017 erneut in die Bundesrepublik Deutschland eingereist (bitte nach Jahren, Monaten, Zeitpunkt der freiwilligen Rückkehr aus Deutschland, Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeiten, Herkunftsland, aus dem die Wiedereinreise erfolgte, Höhe der erhaltenen Förderung aufschlüsseln)?

Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage der Abgeordneten Linda Teuteberg (Arbeitsnummer 5/254), die am 28. Mai 2019 beantwortet wurde, wird verwiesen.

14. Welche Gründe sind der Bundesregierung für die Wiedereinreise bekannt?

Der Bundesregierung liegen hier keine gesicherten Erkenntnisse vor, es sind lediglich folgende Gründe für die Wiedereinreisen bekannt:

- Asylfolgeantragstellung (Wiederaufnahme des Asylverfahrens)
- Arbeitsaufnahme
- Familiennachzug
- Studienaufenthalt
- Werksvertrags-Arbeitsverhältnis

15. In wie vielen Fällen ist die Wiedereinreise nach Kenntnis der Bundesregierung unter Verwendung einer falschen Identität erfolgt?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine gesicherten Erkenntnisse vor.

16. Wie viele der wieder eingereisten Personen haben erneut einen Asylantrag gestellt?

2 506 Personen von 102 761 abgelehnten Asylbewerbern, die freiwillig ausge-
reist waren, haben nach ihrer Wiedereinreise in den Jahren 2017 bis 2019 einen
Asylfolgeantrag gestellt.

17. Welchen Aufenthaltsstatus haben die wieder eingereisten Personen momentan?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine belastbaren Erkenntnisse vor.

18. Haben Personen, die im Rahmen eines Rückkehrprogramms gefördert wurden und ausgereist sind, nach ihrer Wiedereinreise grundsätzlich einen Anspruch darauf, erneut an einem Integrations- oder Sprachkurs teilzunehmen?

Der Personenkreis, der eine Förderung der freiwilligen Rückkehr in Anspruch nimmt, hat zum größten Teil keinen Aufenthaltstitel und daher auch keinen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrations- oder Sprachkurs. Im Übrigen gilt Folgendes:

Der Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs besteht gem. § 44 Absatz 1 Satz 1 AufenthG nur einmal und nur bei erstmaliger Erteilung eines der in § 44 Absatz 1 Satz 1 AufenthG genannten Aufenthaltstitel. Das individuelle Stundenkontingent jedes Teilnehmenden wird überwacht. Nach Ausschöpfen des individuellen Stundenkontingents werden Doppelförderungen durch automatische Plausibilitätsprüfungen verhindert.

19. Sind Personen, die im Rahmen eines Rückkehrprogramms gefördert wurden und ausgereist sind, nach ihrer Wiedereinreise grundsätzlich verpflichtet, die erhaltenen Fördermittel zurückzuzahlen?

Ja.

20. Falls ja, von wie vielen der wieder eingereisten Personen konnten die Rückforderungen der Fördermittel bisher beigetrieben werden, und in jeweils welcher Höhe?

Für den Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis zum 30. April 2019 sind bis zum 15. Mai 2019 Fördermittel i. H. v. rund 83 000 Euro rückgezahlt worden. Weitere Auswertungen liegen hier derzeit nicht vor.

